

# Öffentliche Bekanntmachung

## Gebührenordnung

für die Benutzung der von der Stadt Siegburg bewirtschafteten Parkflächen im Stadtgebiet  
(Parkgebührenordnung)

vom 06.12.1991

I. Änderung vom 28.06.2014

II. Änderung vom 18.12.2014

III. Änderung vom 24.10.2022

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S.310,319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2018 (BGBl I S. 1648) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48), i.V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes NRW, S. 741, ber. 2019 S. 231 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Funktionsfähigkeit und Lebensqualität der Stadt Siegburg als Wohn- und Arbeitsstandort erfordert eine einheitlichen Kriterien folgende verträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs. In diesem Zusammenhang soll die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleisten, dass
- Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkern wirksam verdrängt werden,
  - die Attraktivität der Innenstadtbereiche mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und
  - der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird.

Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens. Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

### § 2 Parkplätze

- (1) Parkplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, auf denen das Parken nur mittels eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist. Ausgenommen sind Parkflächen, die Anwohnern, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinden vorbehalten oder als Lade- bzw. Halteverbotszonen oder Motorradparkplätze ausgeschildert sind. Das gleiche gilt für Parkplätze mit Reservierungen für Carsharing sowie für Parkplätze für Elektro-Kfz an Ladesäulen.
- (2) Die Anzahl der gebührenpflichtigen Parkplätze und die räumliche Ausdehnung der gebührenpflichtigen Bereiche sollen eine einheitliche und ausgewogene Bewirtschaftung des Parkraums im gesamten Stadtgebiet gewährleisten.

### § 3 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung auf den motorisierten Individualverkehr spürbar einzuwirken. Die Umwandlung von Parkplätzen in Lade- bzw. Halteverbotszonen sowie Motorrad- oder Fahrradabstellplätze und die Reservierung von Parkraum für Bewohner, Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde sowie in Parkplätze für Elektro-Kfz an Ladesäulen wird durch die Verordnung nicht berührt.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z.B. Handyparken mit minutengenauer Abrechnung) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Ist ein Parkscheinautomat defekt, ist für die maximal zulässige Parkdauer eine Parkscheibe auszulegen.

#### **§ 4 Tarife**

- (1) Die Parkgebühr je angefangene 15 Minuten beträgt 0,40 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten. Die maximale Parkdauer beträgt 30 Minuten.
  - Neue Poststraße
  - Wilhelmstraße
- (2) Die Parkgebühr je angefangene 30 Minuten beträgt 0,80 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten.

Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden:

- Herrengartenstraße/Finanzamt
- Humperdinckstraße (VHS)

Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden.

- Bahnhofstraße
- Berliner Platz
- Bernhardstraße / Stadion
- Haufeld 1, II
- Mühlentorparkplatz
- Neuenhof / Kleiberg
- Wilhelmstraße (gegenüber Gymnasium Alleestraße / Haufeld 111)
- Zeithstraße / Kubana

Die maximale Parkdauer beträgt 14 Stunden.

- Bahnhof / VR-Bank

Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

- Konrad-Adenauer-Allee 2

Die maximale Parkdauer beträgt 4 Wochen.

- • Konrad-Adenauer-Allee 5,6,8

- (3) Die Parkgebühr je angefangene 45 Minuten beträgt 1,60 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten.
  - Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden:
    - Fachärztezentrum (Mahrstraße)
  - Die maximale Parkdauer beträgt 4 Wochen

- Konrad Adenauer Allee 7

(4) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 12 Stunden kann für die Parkplätze

- Haufeld I und II (4,00E)
- Zeithstraße / Kubana (3,00E)

erworben werden.

(5) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 14 Stunden kann für den Parkplatz Bahnhof/VR-Bank (5,00 Euro) erworben werden.

(6) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 24 Stunden kann für die Parkplätze

- Konrad Adenauer Allee 2, 5, 6 und 8 (8,00 Euro)
- Konrad Adenauer Allee 7 (15,00 Euro)

erworben werden.

(7) Ein Monatsticket für maximal 4 Wochen kann zudem für die Parkplätze Konrad Adenauer-Allee 5, 6, 7 und 8 (90,00 Euro) erworben werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die III. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 18.12.2014 aufgehoben.

Siegburg, 24.10.2022  
Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Gez. Stefan Rosemann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 24.10.2022  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister